

Statuten Verein Grünhölzli

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Grünhölzli besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Den Aufbau und Betrieb des gemeinschaftlichen Gärtnerns auf dem Gartenareal Dunkelhölzl
- b) Die Förderung des gemeinschaftlichen Gärtnerns in der Stadt Zürich.
- c) Die Wissensvermittlung zur Schaffung und zum Unterhalt von gemeinschaftlich betriebenen Nutzgärten.
- d) Den Schutz von Umwelt Boden und Landschaft sowie die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Biodiversität.
- e) Die Erforschung und Erarbeitung von Kompetenzen zur lokalenSelbstversorgung.
- f) Die Vernetzung von Gruppen und Menschen, die sich mit Themen der lokalen Food-Produktion befassen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mitglieder

3.1 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien: Aktivmitglieder

Gönnermitglieder Kooperationsmitglieder

3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind nach Kategorien unterschiedlich und wie folgt geregelt:

- Aktivmitglieder sind aktive Gärtner auf dem Areal. Sie bekennen sich zum Vereinszweck, insbesondere dem Fördern des gemeinschaftlichen Gärtnerns und zur Einhaltung von Verordnungen, die für die Bewirtschaftung des Areals erlassen werden. Aktivmitglieder haben an den Vereinsversammlungen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht und können Funktionen im Vereinsvorstand übernehmen.
- Gönnermitglieder sind Mitglieder, die sich zum Vereinszweck, insbesondere dem Fördern des gemeinschaftlichen Gärtnerns im urbanen Raum bekennen. Gönnermitglieder werden auf Wunsch auf unserer Webseite aufgeführt und erhalten die laufenden Vereinsinformationen. Gönnermitglieder haben an den Vereinsversammlungen Antrags-, aber kein Stimm- und Wahlrecht und können keine Funktion im Vereinsvorstand übernehmen.
- Kooperationsmitglieder sind Organisationen, die vergleichbare Vereinsziele wir Grünhölzli verfolgen, insbesondere das Fördern von gemeinschaftlichem Gärtnern im urbanen Raum, mit Grünhölzli zusammenarbeiten oder dessen Ziele ideell unterstützen wollen. Kooperationsmit glieder werden auf unserer Webseite aufgeführt. Die Veranstaltungen von Grünhölzli und den Kooperationspartner werden gegenseitig für die Mitglieder zugänglich gemacht. Die Kooperationspartner haben an den Vereinsversammlungen Antrags-, aber kein Stimm- und Wahlrecht und können keine Funktion im Vereinsvorstand übernehmen.

3.3 Aufnahme

Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu Handen des Vorstandes zu erfolgen. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung der Mitglieder.

3.4 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt mit dreimonatiger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt hat schriftlich zu Handen des Vorstandes zu erfolgen. Über den Austritt aus dem Verein befindet der Vorstand. Mitglieder haben bei Austritt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.5 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, die gegen den Vereinszweck und die Verordnungen des Vereins verstossen oder die in anderer Weise die Interessen des Vereins schwer verletzten, können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitglieder haben bei Ausschluss keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag bemisst sich nach Art der Mitgliedschaft wie folgt:

- Aktivmitglieder bezahlen einen fixen sowie einen flächenabhängigen Mitgliedereitrag, wobei der flächenabhängige Beitrag erst bei Abschluss eines zahlungspflichtigen Pachtvertrages mit Grün Stadt Zürich erhoben wird. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Gönnermitglieder bezahlen einen jährlich freiwilligen Beitrag.
- *Kooperationsmitglieder*: Aufgrund der gegenseitigen, ideellen Unterstützung und Zusammenarbeit wird auf die gegenseitige Erhebung eines Mitgliederbeitrags verzichtet.

Natürliche und juristische Personen können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, sofern sie den Vereinszweck unterstützen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme. Der Ausschluss von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Rechnungsrevisoren

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

8. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindstens drei Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

9. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen oder zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und prüfen.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. Juni 2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Eine Statutenänderung wurde an der Mitgliederversammlung vom 23. August 2020 angenommen.